



Auf einen Blick

Das neue Datenschutzgesetz der EKD in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt für den staatlichen Bereich. Im kirchlichen Bereich gilt das neue Datenschutzgesetz der EKD. Das DSG-EKD schützt natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und schützt den freien Verkehr dieser Daten. Das DSG-EKD stärkt die Rechte des Einzelnen. Das gilt selbstverständlich auch für Kirchenmitglieder gegenüber der Kirche.

- Der rechtliche Datenschutz setzt in Deutschland und im Bereich der EKD bereits jetzt hohe Maßstäbe an. Kirchengemeinden müssen also wie bisher sorgfältig mit personenbezogenen Daten umgehen. Es gilt der Grundsatz, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist und dass jede automatisierte Verarbeitung eine Erlaubnis benötigt. Die Erlaubnis kann aus einer rechtlichen Grundlage oder der Einwilligung der betroffenen Person bestehen.
- Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen Gemeinden personenbezogene Daten, etwa Geburtstage, Jubiläen oder Amtshandlungen, nicht veröffentlichen. Das betrifft kirchliche Medien wie Gemeindebriefe und Internetseiten. Die dienstlichen Kontaktdaten von Mitarbeitenden können mit der dienstlichen EKHN-E-mail-Adresse veröffentlicht werden.
- Diese Vorgaben müssen weiterhin eingehalten und ihre Anwendung nachweisbar dokumentiert werden.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos ändert sich die Rechtslage nicht. Wie bisher gelten für Fotos von öffentlichen Veranstaltungen die im Kunsturhebergesetz beschriebenen Ausnahmen. Sie betreffen auch Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen. Werden Bilder einzelner Personen veröffentlicht, muss dazu deren Einwilligung vorliegen. Solange Bilder im Internet veröffentlicht sind, müssen diese Einwilligungen aufgehoben werden.
- Besucher von kirchlichen Internetseiten müssen darüber aufgeklärt werden, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden, etwa um das Nutzerverhalten auszuwerten oder E-Mails zu versenden. Eine der offensichtlichsten Veränderungen sind überarbeitete Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen. Diese Datenschutzerklärung muss von jeder Unterseite aus aufgerufen werden können.
- Für einen Newsletter müssen sich Interessierte selbst anmelden und auf einfache Weise jederzeit wieder abmelden können.
- Die Vernetzung zwischen Jugendlichen und Gemeindemitarbeitern über WhatsApp bleibt untersagt. Es müssen datenschutzkonforme Messenger-Dienste verwendet werden.